



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

—
—
**Beratungsmöglichkeiten im Rahmen des RDG
(Rechtsdienstleistungsgesetzes)**

—
RECHTSGUTACHTEN Refugee Law Clinic Hamburg



Beratungsmöglichkeiten im Rahmen des RDG (Rechtsdienstleistungsgesetzes)

I. Wer darf grundsätzlich Rechtsberatungen vornehmen?

- **entgeltliche** Rechtsberatung darf nur von gesetzlich dazu berechtigten Personen geleistet werden (Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare etc.)
- **unentgeltliche** theoretisch von jedermann, aber nur in den Grenzen des RDG
- unentgeltlich = unentgeltlich heißt nur, dass von dem Rechtssuchenden kein Geld verlangt werden darf, zulässig ist jedoch eine Finanzierung der Dienstleistung durch Spendengelder, auch Aufwendungen des täglichen Bedarfs (wie Porto etc.) dürfen ersetzt werden

II. Welches sind die Grenzen des RDG?

- § 6 RDG: im familiären oder engen Bekannten- und Nachbarschaftsbereich ist Beratung zulässig, darüber hinaus nur, wenn sie unter „Anleitung“ einer „juristisch qualifizierten“ Person erfolgt
- „juristisch qualifiziert“ sind nur Volljuristen (d.h. aber auch nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Richter etc.)
- „Anleitung“ bedeutet: Fortbildung der beratenden Person, der notwendige Umfang bemisst sich nach dem Inhalt der Rechtsdienstleistung; außerdem muss stets die Möglichkeit bestehen, dass die juristisch qualifizierte Person an der Beratung mitwirkt oder zumindest für Nachfragen zur Verfügung steht
- eine engmaschige Kontrolle ist nicht notwendig, sondern es reicht aus, dass die beratende Person mit den Grundkenntnissen ausgestattet wurde und fortlaufend weitergebildet wird; dies gilt zumindest wenn eine fachspezifische Rechtsberatung erfolgen soll (wie bei der Refugee Lawclinic) und nicht ganz allgemein in allen Rechtsfragen beraten wird (dann wäre eine einzelfallbezogene Ausbildung notwendig)
- die beratende Stelle selber muss keinen Volljuristen in den eigenen Reihen haben, sondern es reicht z.B. wenn eine Dachorganisation über qualifiziertes Personal verfügt, das die rechtliche Fortbildung und Schulung übernimmt

- eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist rechtlich nicht verpflichtend, kann aber ratsam sein
- bei der Ausführung der Rechtsberatung ist ein Hinweis auf den Grad der juristischen Qualifikation nicht verpflichtend, kann aber aus haftungsrechtlichen Gründen ratsam sein

III. Was darf als Rechtsberatung geleistet werden?

- grundsätzlich nur **außergerichtliche** Tätigkeiten, z.B. Beratung und Vertretung gegenüber Behörden (d.h. auch Antragstellung bei Behörden und Ämtern darf übernommen werden)
- und solche Tätigkeiten, die **mit einem gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang** stehen, z.B. Vorbereitung von Schriftsätzen
- **Rechtsdienstleistung:**
 1. konkrete rechtliche Fragestellung,
 2. in einem Einzelfall,
 3. die einer bestimmten Person zuordenbar ist.

IV. Welche rechtlichen Tätigkeiten sind noch erlaubnisfrei?

- das Erstellen von **wissenschaftlichen Gutachten** stellt keine Rechtsdienstleistung dar und ist gem. § 2 Abs. 3 RDG erlaubt; ACHTUNG: aber nur von 1. Examinierten (denn nur dann liegt die nachgewiesene Fähigkeit zum systematischen rechtswissenschaftlichen Arbeiten vor), Studenten dürften nur Entwürfe fertigen, die dann von mind. 1. Examinierten überprüft werden müssen
- ebenfalls stets erlaubt sind **Auskünfte**, die allgemeine rechtliche Informationen enthalten und sich an die Öffentlichkeit oder auch nur einzelne Personen richten.
Z.B. eine allgemeine Rechtsauskunft eines Mietervereins gegenüber einem Nichtmitglied (OLG Hamburg, 3 U 230/04, Urteil vom 28.04.2005, NJW 2005, 3431). Es liegt dann keine Rechtsdienstleistung vor, wenn sich die rechtliche Tätigkeit an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis richtet; wobei auch die Erörterung anhand eines Einzelfallbeispiels zulässig ist, soweit nicht eine konkrete sachverhaltsbezogene Einzelfallfrage eines Rechtssuchenden vorliegt.

V. Rechtsfolge bei Zuwiderhandlungen?

- Untersagung der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung § 9 RDG (bis zu 5 Jahre);
- wird gegen die Untersagung verstoßen: § 20 RDG, Bußgeld bis 5.000€

VI. Fazit:

Entgeltliche Rechtsberatung ist stets unzulässig und **unentgeltliche** nur, wenn sie unter Anleitung eines Volljuristen erfolgt. Rechtsberatung meint dabei aber nur eine tatsächlich **individuelle konkrete Beratung**. **Allgemeine Vorträge und wissenschaftliche Gutachten** zu Rechtsfragen fallen nicht unter das Rechtsdienstleistungsgesetz und sind stets zulässig.

Verfasserin: Nina Dierkes, für die Refugee Law Clinic Hamburg

Annex:

Dieses Gutachten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt lediglich eine Darstellung der derzeitigen Rechtslage dar (Stand 03.01.2016). Das Gutachten verfolgt rein informatorische Zwecke.